



Ordnungsdienst

Warum wurde der Ordnungsdienst gegründet?

Polizei konzentriert sich auf originäre Aufgaben (dem damaligen Personalabbau geschuldet)

Subjektives Sicherheitsgefühl tritt immer mehr in den Vordergrund /
Angstraumkonzepte

Städte wollen Einfluss auf die Sicherheitsbedürfnisse der Einwohner nehmen

Ordnungsdienst

Wie wurde der Ordnungsdienst gegründet?

Jahr 2000:

Mitarbeiteranzahl: 8

Fahrzeuge: 0

Kollegen, die in ihrer ursprünglichen Verwendung nicht mehr eingesetzt werden konnten

Ausbildung:

Kurzeinweisung

Uniform anziehen

losgehen

Ordnungsdienst

Fazit:

=> hat nicht wirklich gut geklappt.....

Zäsur und kontinuierliche Verbesserung

Ordnungsdienst

Mitarbeiter:

Kompletter Austausch der Mitarbeiter

Aufstockung auf mittlerweile 50 Mitarbeiter

Personeller Aufwuchs auf 77 Mitarbeiter vorgesehen

Ordnungsdienst

-

Ausbildung:

Mittlerer Dienst

Verwaltungsfachangestellte => 3 jährige Ausbildung
(Angestellte)

Verwaltungswirt => 2 jährige Ausbildung (Beamte)

Gehobener Dienst

Bachelor of Law => Studium an der HSPV (Beamte)
Verwaltungslehrgang 2 (Angestellte)

Ausbildungsabschnitt von 3 Monaten im Wachdienst der KPB-
Wuppertal

Aktuell 15 Auszubildende beim Ordnungsdienst

Ordnungsdienst

- **Ausbildung:**
- Angriff- und Verteidigungstechniken (14 tägig)
- Schlagstockunterweisung /- training
- RSG-Schulung / - training
- Deeskalationstraining

Ordnungsdienst

Rahmenbedingungen:

Einrichtung Einsatzleitstelle (fünf Disponentenplätze)

Einsatzleitverfahren FELIS (heißt bei der Polizei CEBIUS)

GPS-Unterstützung Mitarbeiter und Fahrzeuge

Elektronische Einsatzvergabe incl. Routing

Einrichtung Funk (eigener Digitalfunk im DRM) => Trauerspiel BOS-Funk

Welche Aufgaben haben städtische Ordnungsdienste ?

Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei

§1 OBG: Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

§ 5 OBG – Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§1 PolG: Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß [§ 1 Ordnungsbehördengesetz](#) Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Und!

§ 13 OBG: Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch

Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei

Polizei:

Strafverfolgung, Waffenrecht, Versammlungsrecht

Gefahrenabwehr nur im Rahmen der Eil- bzw. Auffangzuständigkeit

Ordnungsbehörde

originär zuständig für die Gefahrenabwehr

verschiedenste Rechte haben ausschließlich die Ordnungsbehörden wie z.B.:

- Gaststättenkontrollen
- Umsetzung /Kontrollen nach dem Prostituiertenschutzgesetz
- Umsetzung /Kontrollen nach der Bewachungsverordnung
- Maßnahmen nach dem PsychKG (Eigen- / Fremdgefährdung)

Befugnisse:

§ 55 II VwVg, Spezialgesetze, 14 OBG

§ 24 OBG => Transmissionsklausel in das Polizeigesetz
d.h. polizeiliche Standardmaßnahmen gelten auch für die
Ordnungsbehörden

Konkret:

Durchsuchen von Personen und Sachen

Sicherstellen von Sachen

Personen vorladen

Personalienfeststellungen

Erteilen von Platzverweisen

Durchführen von Ingewahrsamnahmen

Befugnisse

Eingriff in den Fließverkehr

Anlasslose Verkehrskontrolle?

Nein! § 36 StVO formeller Polizeibegriff

Maßnahmen im Fließverkehr im Rahmen der Gefahrenabwehr?

Natürlich. Zuständig nach § 5 OBG. Alle Maßnahmen, die notwendig sind.

Maßnahmen im Fließverkehr bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten?

Natürlich. Verfolgungsbehörde. § 46 II OWiG => Gleiche Rechte und Pflichten wie die STA bei der Verfolgung von Straftaten

Befugnisse



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: II A 5 - 4090 - 9 - 25 998/2001
(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

11030 Berlin

Betr.: Sitzung des Bund-Länder Fachausschusses für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BLFA-STVOWi 102)

hier: Anhalterrecht kommunaler Bediensteter (TOP 4.4)

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. April 2002
- S 02(32)/36.57.06 Va 02 IV -

Berlin, den 13. Juni 2002

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Haus- und Lieferanschrift:

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0

(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 97 88

(0 30) 20 25 - 97 88

Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25

(0 30) 20 25 - 95 25

1502

20.6

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 3
Eing. 13. Juni 2002
Ans. 60 BH 02

↓
Büro

Befugnisse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Befugnisse der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde im Hinblick auf Anhalterrechte nach Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten nicht davon abhängen, welche Behörde oder Dienststelle der Polizei (im materiellen Sinn) von der Landesregierung oder der zuständigen obersten Landesbehörde gem. § 26 Abs. 1 StVG bestimmt worden ist und welche Behörden und Beamten des Polizeidienstes (im materiellen Sinn) nach § 53 OWiG als deren Ermittlungsorgane tätig werden. Daher können auch kommunale Bedienstete Kraftfahrzeuge im fließenden Verkehr anhalten, sofern deren Behörde die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Straßenverkehrsordnungswidrigkeit übertragen worden ist.

Aufgaben

Der Anlasskatalog des Wuppertaler Ordnungsdienstes umfasst ca. 300 Anlässe von der Unterstützung bei Feuerwehreinsätzen bis zur hilflosen Person

Anrufaufkommen Leitstelle: ca. 40.000 Anrufe jährlich

Einsatzaufkommen: ca. 20.000 Einsätze

Ordnungsdienst

Ausstattung:

Uniform

Funkgerät

Smartphone

Stich- und schussichere Unterziehweste

Stichsichere Handschuhe

Handfesseln

Reizstoffsprühgerät

Einsatzmehrzweckstock (ausziehbar)

Ordnungsdienst

Zusammenarbeit mit der Polizei / Regelungsbedarf bei der Zusammenarbeit

Kooperationsvereinbarung mit der KPB Wuppertal seit 2003

Besetzung der Innenstadtwaache während der gesamten Öffnungszeiten

Gemeinsame Streifengänge

Gemeinsame Einsatzbearbeitung

Nicht geregelt:

Kommunikation => Polizei- und Behördenfunk nicht kompatibel

Der BOS-Funk des Ordnungsdienstes darf auf Weisung des IM nur bei Großschadenslagen eingesetzt werden

Ordnungsdienst

Wie werden städtische Ordnungsdienste von der BR, IM bzw. MHKBG unterstützt?

Zurzeitgar nicht

Im Gegenteil:

Fazit

- Der Ordnungsdienst ist gut ausgebildet und hat einen hohen Professionalisierungsgrad erreicht
- Ohne den Ordnungsdienst würde die Wuppertaler Polizei ca. 20.000 Einsätze jährlich zusätzlich leisten müssen
- Aber:
 - Räumliche Kapazität ist völlig ausgereizt
 - Parkplatzsituation für Einsatzfahrzeuge desolat
 - Ausstattung der Einsatzfahrzeuge OD jahrelanges Streitthema mit dem IM